

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der CO2 EA GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendungen für Lieferungen und Leistungen (Lösungen, Kompensierungen und Waren) der CO2 EA GmbH, FN 533086 a („CO2 EA“), gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“), nicht aber gegenüber Verbrauchern.
2. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote mit dem Vertragspartner, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Leistungs- oder Verkaufsbedingungen von Auftraggebern, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des Auftraggebers angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit CO2 EA, es sei denn, CO2 EA hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
4. Die Hauptleistung von CO2 EA ist die Bereitstellung und der Handel mit eigenen sowie von dritten bereitgestellten Emissionsminderungszertifikaten.
5. Als Nebendienstleistung und von geringer wirtschaftlicher Relevanz ist das Angebot der Berechnung des CO2-Fußabdruckes und der damit verbundenen Erstellung eines Emissionsberichtes.
6. Für die Kompensierungsdienstleistungen von CO2 EA gelten ergänzend die besonderen Bedingungen Kompensierung unter Punkt II. dieser AGB.
7. Auch für den Fall, dass ein Vertrag online geschlossen wird, erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an.
8. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen sind die Mitarbeiter von CO2 EA nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AGB oder dem Vertrag abweichen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Sämtliche Angaben von CO2 EA zu den angebotenen Leistungen an Vertragspartner sind unverbindlich und freibleibend.
2. Verbindliche Angebote von CO2 EA können vom Vertragspartner ausschließlich schriftlich innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist angenommen werden.
3. Die zu Angaben der jeweiligen Leistungen von CO2 EA gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Leistungsangaben, etc. gelten, sollte nichts Anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften.

4. Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung des unterzeichneten CO2 EA Angebots durch den Auftraggeber oder eine sonstige Vertragsvereinbarung der Vertragsparteien zustande. Allfällige Angebote von CO2 EA können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Vertragspartners vom Angebot der CO2 EA ab, so stellt diese abweichende Annahmeerklärung des Vertragspartners ein neues Angebot dar, das von CO2 EA angenommen werden kann.
5. Sofern ein Auftraggeber selbst Kompensierungen für Endkunden oder sonstige Dritte in Auftrag gibt, kommt dadurch kein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen CO2 EA und dem Endkunden zustande. CO2 EA führt seine Dienstleistungen ausschließlich im Auftrag des vertraglichen Auftraggebers aus, es sei denn es ist etwas anderes explizit vereinbart. Entsprechend erfolgt die Abrechnung der CO2 Kompensierungsaufträge ausschließlich zwischen CO2 EA und dem Auftraggeber.

§ 3 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

1. Umfang und Art der von CO2 EA zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem unterzeichneten Angebot in Verbindung mit der dem Angebot anhängenden Leistungsbeschreibung. Änderungen sind nur einvernehmlich möglich;
2. Die Leistungspflicht von CO2 EA besteht vorbehaltlich der erfüllten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt gegenüber CO2 EA die Richtigkeit sowie Vollständigkeit der von ihm gelieferten bzw. eingegebenen Daten sicher. CO2 EA ist nicht verpflichtet die Richtigkeit der überlassenen Daten zu überprüfen. Jegliche Haftung von CO2 EA für Ergebnisse, die sich aufgrund von falsch gelieferten bzw. eingegebenen Daten ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. CO2 EA berechnet die CO2-Emissionen ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Daten.
4. CO2 EA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Aktualität der Berechnungsgrundlagen.
5. CO2 EA ist berechtigt, Unteraufträge an verbundene Unternehmen und an Subunternehmer zu vergeben.

§ 4 Leistungsfristen, Verzug der Leistung und Haftung für Verzug

1. Im Fall genannter Liefer- oder Leistungstermine im Angebot, gelten diese, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich als fix und verbindlich gekennzeichnet sind, nur näherungsweise. Verzug tritt frühestens nach eingelangter Mahnung durch den Auftraggeber bei CO2 EA ein.
2. Die Einhaltung von festen Liefer- oder Leistungstermine setzt die vereinbarte oder nach Art der Leistung üblicherweise erforderliche rechtzeitige Mitwirkung und Lieferung von Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine angemessen. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Lieferungen oder Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

3. CO2 EA ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für CO2 EA unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich von CO2 EA liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eintreten.
4. Führen von CO2 EA nicht zu vertretende Umstände dazu, dass CO2 EA nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist CO2 EA nicht verpflichtet, Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.
5. Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort angegeben bzw. wurde keine Lieferadresse angegeben, ist CO2 EA berechtigt am Sitz von CO2 EA oder an einer Niederlassung von CO2 EA zu erfüllen (Erfüllungsort).
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von CO2 EA zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin abzunehmen.
7. Sofern der Vertragspartner die Leistung zum vereinbarten Termin nicht abnimmt, kann CO2 EA auf Vertragserfüllung bestehen und hat der Vertragspartner CO2 EA hinsichtlich aller durch die Nichtabnahme verursachten Kosten vollständig schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Vergütung, Steuern und Haftung für Zahlungsverzug

1. Die jeweilige Vergütung für die Leistungen von CO2 EA richtet sich nach der Einzelbeauftragung. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ab Erfüllungsort, Sitz von CO2 EA. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens CO2 EA nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. jeweiligen Einfuhrabgaben, sowie exklusive allfälliger Versandkosten, Reisekosten und Spesen zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern und Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Soweit nicht anders vereinbart werden Beratungen und andere Supportleistungen gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Zahlung der Rechnung erfolgt bargeldlos auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten. Rechnungen von CO2 EA sind jeweils spätestens 14 Tage, soweit auf der Rechnung nicht anders angegeben, nach Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig. CO2 EA ist berechtigt Zahlungen auf die ältesten fälligen Forderungen von CO2 EA gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.
4. Mehrere CO2-Kompensationsaufträge können grundsätzlich monatlich gemeinsam abgerechnet werden. CO2 EA behält sich abweichend davon in seinem Ermessen das Recht vor, im Fall von sehr geringen (bis EUR 50 netto) oder sehr hohen Auftragswerten jeweils einzeln abzurechnen. Eine Abrechnung erfolgt in jedem Fall spätestens im Dezember jeden Jahres.
5. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf den jeweils offenen Betrag an. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.

6. CO2 EA ist berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von CO2 EA durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist CO2 EA berechtigt sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen. Weiters ist CO2 EA nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht) und ist berechtigt Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.
8. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich CO2 EA für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von CO2 EA aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von CO2 EA schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
10. Von CO2 EA gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze für den gesamten Auftrag, wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung auch nur einer Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung in Verzug gerät.
11. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und diese nicht bereits wie vorhin festgelegt verfallen sind. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle vorigen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind. Ein Skontoabzug bei Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn ein solcher Skontoabzug auf der Rechnung vermerkt ist.
12. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch den Vertragspartner führen auch rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe für den gesamten Auftrag oder Teilleistungen.
13. Bei Teillieferungen/Teilleistungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.
14. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung von Teilrechnungen tritt nach Setzung einer Nachfrist von zumindest einer Woche Terminverlust ein. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
15. Die Lieferungen von CO2 EA bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von CO2 EA. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht an (Teil-)Leistungen gegenüber CO2 EA zu. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des vorbehaltenen Eigentums an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme des vorbehaltenen Eigentums durch Dritte ist der Vertragspartner gehalten, das Eigentumsrecht von CO2 EA auf seine Kosten geltend zu

machen und CO2 EA mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

16. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch CO2 EA gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenteiliger Erklärung von CO2 EA nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben CO2 EA vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe die Rechte aus dem jeweiligen Vertrag, insbesondere auf Ersatz von Schäden.
17. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die vom Vertragspartner oder diesem zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
18. Bei Lieferungen und Leistungen hat der Vertragspartner CO2 EA seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt der Vertragspartner die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich oder wird die Ware nicht in ein anderes EU-Land exportiert, haftet er CO2 EA unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
19. Werden in Auftrag gegebene Arbeiten durch den Vertragspartner ohne Einbindung von CO2 EA – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diesen – einseitig geändert oder abgebrochen, hat er CO2 EA die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Entgeltvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern dieser Abbruch durch eine Pflichtverletzung des Vertragspartners begründet ist, hat dieser CO2 EA darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Entgelt zu erstatten, wobei die Anrechnungsvoraussetzungen des § 1168 ABGB vollumfänglich ausgeschlossen werden. Weiters hat der Vertragspartner CO2 EA bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter wegen einer/einem dem Vertragspartner zurechenbaren Änderung/Abbruch der in Auftrag gegebenen Arbeiten, insbesondere von Auftragnehmern von CO2 EA, vollständig schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Vertragspartner an bereits erbrachten, jedoch nicht fertiggestellten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an CO2 EA zurückzustellen, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
20. CO2 EA ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, wenn – durch von CO2 EA unbeeinflussbare Umstände – nach dem Zeitpunkt der Anbotslegung durch CO2 EA oder der Annahme des Angebots durch CO2 EA
 - a. Lieferanten ihre Listenpreise für zur Ausführung bzw. Lieferung notwendiges Material erhöhen; diese Erhöhungen können dem Vertragspartner im vollen Umfang weiter verrechnet werden;
 - b. sich Löhne und Gehälter aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen erhöht haben oder sich Energiekosten, Transportkosten oder Steuern für CO2 EA erhöht haben; die Erhöhung erfolgt im Umfang der CO2 EA treffenden Kostensteigerung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem sich diese auf den Auftrag des Vertragspartners kostenerhöhend auswirken.

21. Preiserhöhungen werden dem Vertragspartner durch ein individuell adressiertes Schreiben (allenfalls per E-Mail) unter Angabe der Umstände und Gründe der Preiserhöhung samt den sich daraus ergebenden Änderungen durch CO2 EA mitgeteilt.

§ 6 Geistiges Eigentum

1. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, behält sich CO2 EA sämtliche Rechte und Nutzungen an den von ihm gelieferten Werken, erstellten Unterlagen (insbesondere Entwürfe, Konzepte, Pläne, Strategien) und erbrachten Leistungen vor. CO2 EA hat daher insbesondere alle eigentums- und immaterialgüterrechtlichen Rechte an den im Rahmen des Auftrags geschaffenen Leistungen. CO2 EA hat daher an den vorgenannten Leistungen das unwiderrufliche, ausschließliche sowie zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte, Werknutzungsrecht. Weiters ist CO2 EA berechtigt, seine Rechte an Dritte zu übertragen, daran Sublicenzen zu erteilen und Werknutzungsrechte bzw. -bewilligungen einzuräumen.
2. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonst der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 7 Allgemeine Haftung auf Schadensersatz

1. Zum Schadenersatz ist CO2 EA in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung von CO2 EA ist in Fällen leichter und sonstiger grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit und sonstiger grober Fahrlässigkeit haftet CO2 EA ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich CO2 EA zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedienen.
2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet CO2 EA nicht, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
3. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung von CO2 EA mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung von CO2 EA bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit 50% der Höhe des Entgelts des jeweiligen Vertrags begrenzt, bei einer Dauerbeauftragung jedoch maximal 50 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.
4. Schadenersatzansprüche gegen CO2 EA sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten nachdem der Vertragspartner von dem Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis (Verhalten) gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Vertragspartner.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CO2 EA.

§ 8 Gewährleistung, Mängelrüge

1. Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

3. Für geringfügige Abweichungen, wie etwa Farbnuancen, sowie für geringfügige Abweichungen von Mustern und/oder Maßen wird keine Gewähr geleistet und ist der Vertragspartner auch nicht berechtigt, die Ware/die Leistung abzulehnen, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags wegen Irrtums oder aus sonst einem Grund zu verlangen.
4. Mit der Lieferung gelten gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen als übergeben und vom Vertragspartner abgenommen. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation. Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
5. Mängelrügen sind binnen 14 Tagen ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung oder Teilleistung per eingeschriebenen Brief zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Vertragspartner spezifiziert anzugeben sind. CO2 EA hat das Recht, die vom Vertragspartner beanstandeten Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel binnen 14 Tagen nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Vertragspartner die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
6. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) vorlag, ist stets vom Vertragspartner zu beweisen.
7. Der Vertragspartner kann aufgrund unwesentlicher Mängel die Übernahme nicht verweigern.
8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung der Leistungen durch den Vertragspartner oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Daten zurückzuführen sind.
9. Im Fall eines Mangels kann CO2 EA wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.
10. Ist die Beseitigung eines Mangels bzw. der Austausch unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese von CO2 EA verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren. Im Übrigen wird der Gewährleistungsbehelf der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.
11. Der Vertragspartner ist in keinem Fall berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Entgelts bzw. des Kaufpreises zurück zu behalten.
12. Sofern CO2 EA Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt CO2 EA diese Ansprüche an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

13. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

§ 9 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Die Laufzeit des Vertrags beläuft sich auf ein Jahr. Sofern in einer Einzelbeauftragung nicht anders geregelt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Unbefristete Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. CO2 EA wird, soweit in der Beauftragung die Erstellung und Überlassung von Unterlagen vereinbart wurde, diese dem Auftraggeber spätestens bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert übergeben, bei außerordentlicher Kündigung im jeweils vorhandenen Bearbeitungsstand.

§ 10 Geheimhaltung und Nennung als Kundenreferenz, Aufnahme in Datenbanken

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertrags erlangten betriebsinternen technischen und kaufmännischen (z.B. Preise, Kosten u. ä.) Informationen einschließlich solcher Informationen, die im Rahmen der Nutzung von Services ausgetauscht oder zugänglich werden und/oder im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten auf Services erhalten werden (nachfolgend zusammen als „Informationen“ bezeichnet) nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zu verwenden, sie im Übrigen jedoch vertraulich zu behandeln und Dritten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die jeweils andere Partei, nicht zugänglich zu machen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - a. vor dem Empfang hiervon Kenntnis hatte, oder
 - b. der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
 - c. der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass sie hierfür verantwortlich war, oder
 - d. ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind, oder
 - e. von der empfangenden Partei bereits unabhängig entwickelt worden sind, wobei die unabhängige Entwicklung schriftlich nachzuweisen ist.
3. Die vorstehenden Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nach Beendigung eines Vertrages fort.
4. Der Auftraggeber räumt CO2 EA das widerrufliche Recht ein, vom Auftraggeber anlässlich der Nutzung von Services erlangte Aktivitäts- und Emissionsdaten in anonymisierter Form auch über das Ende des Vertrages zu nutzen, insbesondere in CO2 EA Datenbanken aufzunehmen und auch kommerziell zu verwerten. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass

die datenschutzrechtlichen Pflichten von CO2 EA unter diesen AGB im Übrigen unberührt bleiben.

5. Weiters räumt der Auftraggeber CO2 EA das Recht ein, den Auftraggeber als Kunden/Partner anzuführen und in der Kommunikation nach außen zu benennen. Zu diesem Zweck räumt der Auftraggeber CO2 EA ein einfaches Nutzungsrecht am Firmennamen und -logo des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber kann dieses Recht jederzeit gegenüber CO2 EA mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§12 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von CO2 EA ist, soweit in der jeweiligen Beauftragung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der Sitz von CO2 EA.
2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
3. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von CO2 EA vereinbart.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame individualvertragliche Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle einer unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.
6. CO2 EA behält sich die jederzeitige und ohne Angabe von Gründen mögliche Änderung der Bestimmungen seiner allgemeinen und speziellen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vor. CO2 EA wird dem Auftraggeber die Änderungen der Geschäftsbedingungen rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail und in Ausnahmefällen auf dem Postweg mitteilen. Die Änderungen gelten als angenommen, soweit der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CO2 EA die Änderungen seiner Geschäfts- und/oder E-Mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen von CO2 EA als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Geschäfts- und E-Mail-Adresse gesendet werden.
8. Die Vertragssprache ist Deutsch.

II. Sonderbedingungen Kompensierung

Ergänzend zu den §§ 1-12 der AGB, die unberührt bleiben, gelten für den Bereich Kompensierung die folgenden Bestimmungen:

§ 13 Vertragsgegenstand bei Kompensierungsdienstleistungen

1. CO2 EA bietet per Einzelvereinbarung (§2) seinen Auftraggebern auf Basis eines eigenen Vertrages den Ausgleich von CO2-Emissionen des Auftraggebers bzw. bei Bedarf und im Vertrag gesondert erwähnt, von dessen Endkunden an, die sog. CO2-Kompensation. CO2-Zertifikate gemäß diesen AGB sind CEA-Zertifikate die zu 100% durch UN und/oder Gold Standard zertifizierte Klimaschutzprojekte des freiwilligen Emissionshandels gedeckt sind, und mit denen LandwirtInnen für den Anbau von Nutzhanf gefördert werden.
2. Voraussetzung für die Annahme der Einzelbeauftragung durch CO2 EA ist die Beauftragung einer Mindestmenge von 1.000 kg CO2/Auftrag durch den Auftraggeber. Für den Fall, dass diese Mindestmenge nicht erreicht wird, behält sich CO2 EA das Recht vor, die bestellte Menge auf die Mindestmenge aufzurunden, um die Kompensation technisch abbilden und damit durchführen zu können. Eine etwaige Restmenge an CO2, zwischen Erwerb in 1.000 kg Einheiten und dem tatsächlichen Bedarf kann als Gutschrift gehalten werden.

§ 14 Vertragsdurchführung

1. Die CO2 EA Dienstleistung der CO2-Kompensation erfolgt auf dem Weg der Abdeckung durch geprüfte und anerkannte Klimaschutzprojekte, der Ausgabe von CEA-Zertifikaten und deren Buchführung, sowie die Förderung von LandwirtInnen für den Anbau von Nutzhanf. CO2 EA sorgt dafür, dass ein ausreichendes Kontingent an CEA-Zertifikaten zur vertraglich vereinbarten CO2- Kompensation zur Verfügung steht. Die Auswahl der zertifizierten Klimaschutzprojekte zur Abdeckung der CEA-Zertifikate liegt ausschließlich CO2 EA vor.
2. Die ausgestellten Emissionsminderungsgutschriften sind im Sinne des Emissionsrechtshandels werthaltig. Um sicherzustellen, dass jedes Zertifikat nur einen einmaligen Verwendungszweck erfüllt, wird es einem CEA-Zertifikat zugeordnet. Die Stilllegung eines CEA-Zertifikates erfolgt durch die Zuordnung und Förderung von LandwirtInnen für den Anbau von Nutzhanf und kann je nach Volumenaufkommen mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Durch die Abdeckung jedes CEA-Zertifikates gilt die äquivalente Menge bei Erwerb als kompensiert.
3. Ein eigener Anspruch des Auftraggebers auf den persönlichen Erhalt von Emissionsminderungsgutschriften zur Abdeckung von CEA-Zertifikaten oder eine bestimmte andere Verwendung besteht nicht. Der Auftraggeber erhält nach diesem Vertrag ein Zertifikat, welches die CEA-Zertifikatsreihennummern der zur Kompensation vereinbarten Menge an CO2 enthält.
4. Die CO2-Zertifikate zur Abdeckung der CEA-Zertifikate werden durch die CO2 EA entgegengenommen und auf deren Namen ausgestellt, anschließend werden diese einem CEA-Zertifikat zugewiesen.
5. CO2 EA übernimmt keine Gewähr dafür, dass aus einem bestimmten Klimaschutzprojekt dauerhaft CO2-Emissionszertifikate zur Verfügung stehen (Vorratsschuld). Aus diesem Grund werden sämtliche CEA-Zertifikate durch einen Mix an verschiedenen Projekten abgedeckt.
6. Jedes CEA-Zertifikat fördert LandwirtInnen für den Anbau von Nutzhanf. Ein CEA- Zertifikat wird erst bei freier Kapazität in chronologischer Reihenfolge einem Nutzhanfprojekt zugewiesen.

7. Die Ausgabe eines CEA-Zertifikates erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages.

§ 15 Haftung CO2 EA für Klimaschutzprojekte

1. Die zur Abdeckung der CEA-Zertifikate erworbenen Emissionsminderungsgutschriften stammen von Klimaschutzprojekten, die nicht von der CO2 EA betrieben werden. Die CO2Einsparung durch Klimaschutzprojekte stellt eine Fremdleistung des jeweiligen Projektbetreibers des Klimaschutzprojekts dar, für die CO2 EA keine eigene Haftung übernimmt. Fremdleistungen sind Leistungen, die nicht Bestandteil der eigenen, von CO2 EA selbst oder durch ihre Erfüllungsgehilfen zu erbringenden Leistungen sind, sondern Leistungen, deren Erfüllung von Dritten abhängig ist und auf deren Durchführung CO2 EA keinen eigenen direkten Einfluss hat.
2. In Bezug auf solche Fremdleistungen beschränkt sich die Haftung von CO2 EA auf die gewissenhafte Auswahl der Fremdleistungen sowie den Erwerb der Emissionszertifikate. Obwohl von CO2 EA nur Projekte ausgewählt werden, deren Betreiber für vertrauenswürdig gehalten werden und von den Vereinten Nationen und oder dem Gold Standard zertifiziert sind, kann ein bestimmter Erfolg bei der Reduzierung von Emissionen oder eine konkrete nachweisbare Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen durch CO2 EA nicht garantiert werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Projekt nicht in der Lage ist, die CO2-Emissionen wie vereinbart zu reduzieren, wird CO2 EA dieses Projekt nicht weiter für die Abdeckung der CEA-Zertifikate einsetzen, sondern Zertifikate eines anderen geeigneten Klimaschutzprojekts verwenden.
3. CO2 EA prüft die für die Abdeckung der CEA-Zertifikate eingesetzten Projekte auf Grundlagen der von den Projektbetreibern und Zertifizierungsorganisationen bzw. Verifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. CO2 EA haftet nicht für die Richtigkeit der ihr von der Zertifizierungsorganisation oder den Projektbetreibern zugänglich gemachten Informationen und den Angaben in Prospekten bzgl. der verursachten Emissionen und der erreichten Emissionsminderungen und anderen Projektinformationen. CO2 EA haftet ferner nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Überprüfung der Projekte durch unabhängige Verifizierungsstellen.
4. Die Förderung für LandwirtInnen für den Anbau von Nutzhanf, die durch die Unterstützung der CEA-Zertifikate realisiert werden können, werden, sofern nicht anders bei Einzelprojekten bekanntgegeben, durch die CO2 EA durchgeführt. Der Anbau von Hanf wird durch die jeweiligen geförderten LandwirtInnen durchgeführt.
5. Die Förderung für den Anbau von Nutzhanf wird mit Ende eines Kalenderjahres für die vergangene Anbausaison ausbezahlt. Die Fördersumme bezieht sich auf die Anbaufläche und nicht auf die tatsächlich geerntete Menge an Hanfmaterial.
6. Da ein CEA-Zertifikat erst nach Ausstellung einem Hanfförderprojekt zugewiesen werden kann, kann die Zuweisung und anschließende Schließung eines CEA-Zertifikates, je nach Höhe des offenen Zertifikatvolumens und der verfügbaren geförderten Anbaufläche, einige Jahre dauern. CO2 EA gewährleistet eine chronologische Reihenfolge in der Zuweisung der CEA-Zertifikate zu den geförderten LandwirtInnen. CO2 EA kann nicht haftbar gemacht werden, sollte es zwischen der Ausstellung eines CEA-Zertifikates und der Zuweisung zu einem Hanfförderprojekt zu einer Verzögerung und somit einer erhöhten

Wartezeit kommen, sofern eine chronologische Reihenfolge der Zuteilung eingehalten wurde.

7. CO2 EA kann nicht für Schäden der Anbaufläche durch höhere Gewalt verantwortlich gemacht werden. Finanzielle Entschädigungen werden in keinem Fall an den Auftraggeber gewährt. Kompensierte CO2-Emissionen gelten auch nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt als kompensiert.
8. Bei Komplettausfall einer Fläche wird diese für das ausgefallene Jahr nicht gefördert. CO2 EA behält sich in diesem Fall die Rückhaltung der vorgesehenen Fördergelder vor.

§ 16 Haftung Auftraggeber

1. Der Auftraggeber stellt gegenüber CO2 EA die Richtigkeit der von ihm gelieferten Daten sicher. CO2 EA kann die Richtigkeit der überlassenen Daten nicht überprüfen. Jegliche Haftung von CO2 EA für Ergebnisse, die sich aufgrund von falsch gelieferten Daten ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber darf nur die, laut des Vertrages tatsächlich klimaneutral gestellten Bereiche bzw. Aufträge, als solche kennzeichnen. Stellt CO2 EA fest, dass der Umfang an klimaneutral gekennzeichneten Produkten, Bereichen oder Dienstleistungen größer ist als das Auftragsvolumen, welches in dem Vertrag angeführt wurde, so ist CO2 EA berechtigt, dem Auftraggeber Zertifikate in entsprechendem Umfang zu berechnen. CO2 EA ist berechtigt die Menge der Emissionsrechte bei fehlender Kooperation des Unternehmens entsprechend Treu und Glauben zu schätzen. Für Schäden, die CO2 EA aus schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftraggebers – z.B. durch Missbrauch der Kennzeichnungssymbolik – entstehen, behält sich CO2 EA darüber hinaus das Recht vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

III. Markennutzungsvereinbarung

§ 17 Einräumung von Markennutzungsrechten für CO2 EA Kennzeichnungen

1. CO2 EA stellt dem Auftraggeber für die Dauer einer Kooperation entsprechende Kennzeichen der CO2 EA GmbH (beispielsweise das CO2 EA Logo inkl. der Kundenidentifikationsnummer, nachfolgend „CO2 EA Kennzeichen“) mit den geschützten Marken von CO2 EA gemäß den jeweils gültigen Leitlinien zur Nutzung von CO2 EA Kennzeichen für Kunden, insbesondere auf der Grundlage des jeweils aktuellen CO2 EA Logo Leitfadens, zur Verfügung. Das Nutzungsrecht erhält der Auftraggeber bezogen auf das oder die jeweiligen Kennzeichen und die konkrete lizenzierte Nutzung für seine Werbung und Außenkommunikation in Bezug auf die Zusammenarbeit mit CO2 EA und den damit verbundenen Dienstleistungen im Bereich des Klimaschutzes.
2. Der Auftraggeber ist damit im Rahmen der geltenden Nutzungsbestimmungen und im jeweils vereinbarten Nutzungsumfang berechtigt, die konkret lizenzierte CO2 EA Kennzeichen auf den jeweils lizenzierten Produkten oder Produktgruppen und -mengen und deren Verpackungen anzubringen, die so gekennzeichneten Produkte in den Verkehr zu bringen und damit für sie zu werben. Gleiches gilt in Bezug auf das jeweils lizenzierte Unternehmen, die lizenzierte Unternehmensgruppe oder lizenzierte Infrastruktur (Fahrzeuge, Kommunikationsmaterialien, usw.). Die Nutzung der CO2 EA Kennzeichen darf nur in der konkret lizenzierten Form und vorgegebenen, grafischen und farblichen Gestaltung und nach den Maßgaben des jeweils aktuellen CO2 EA Logo Leitfadens

erfolgen. Die Nutzung des CO2 EA Logos unterliegt insbesondere den weiteren Anforderungen an die Angabe der zutreffenden CO2 EA Kundenidentifikationsnummer innerhalb des Logos.

3. An den CO2 EA Kennzeichen erhält der Auftraggeber ein räumlich und inhaltlich begrenztes, einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, das zeitlich auf die Laufzeit der Vertragsdauer begrenzt ist. Die Lizenz ist beschränkt auf die zum jeweiligen Einzelauftrag angegebenen Produkte, Bereiche oder Dienstleistungen und Gebiete. Eine Abwandlung der CO2 EA Kennzeichnung oder Verbindung mit anderen Kennzeichen und Zeichenelementen ist unzulässig. Jegliche grafische oder sonstige Abänderung und Bearbeitung sind nur mit schriftlicher Genehmigung von CO2 EA zulässig.
4. Die Rechtsübertragung oder Erteilung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber (auch an verbundene Unternehmen) ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen Genehmigung von CO2 EA. Das Nutzungsrecht selbst darf ebenfalls nicht auf ein anderes Produkt, ein anderes Unternehmen oder sonstige Dritte übertragen werden. Insbesondere dürfen keinerlei elektronische Bilddateien oder Kopien hiervon in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben oder für nicht zertifizierte Produkte, Unternehmensbereiche oder Tochterunternehmen verwendet werden.
5. Die Nutzung der Logos zur Klimaneutralität („klimaneutral“) sind zweckgebunden. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn der Auftraggeber den CO2-Ausgleich durch CO2 EA, in der vereinbarten Menge, in dem vereinbarten Zeitraum und für die vereinbarte Quantität an Produkten, Erzeugnissen, oder sonst klimaneutral gestellte Leistungen, Unternehmen oder Unternehmensteile durchgeführt hat. Dieses Logo ist gesondert bei der CO2 EA zu beantragen.
6. Die CO2 EA Kundenidentifikationsnummer, die im CO2 EA Logo enthalten ist, erlaubt es Kunden des Auftraggebers und sonstige Dritte, den Ausgleich nachprüfen zu können. Das CO2 EA Logo ist daher verbindlich, nach Maßgabe des jeweils aktuellen CO2 EA Logo Leitfadens, unter Angabe dieser Kundenidentifikationsnummer zu führen.
7. Das Nutzungsrecht erlischt im Falle der Nichtbezahlung des Kompensationsauftrages durch den Auftraggeber trotz Mahnung durch CO2 EA und erfolglosem Fristablauf (Eintritt der auflösenden Bedingung) automatisch.
8. Eine irreführende Kennzeichnung, z.B. die Kennzeichnung eines Produktes oder einer Produktgruppe oder -menge mit einem falschen Logo, oder mit einem Logo, das eine Kompensation suggeriert, die über den tatsächlichen Auftrag hinausgeht, ist unzulässig. Das Logo darf daher nicht angebracht oder verwendet werden, wenn das Produkt oder die produzierte Produktgruppe oder -menge, die in Rede stehende Dienstleistung oder das Unternehmen, nicht oder unzureichend klimaneutral gestellt wurde. Auch in diesen Fällen erlischt das Nutzungsrecht mit der Folge, dass eine rechtswidrige Nutzung vorliegt.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die CO2 EA Kennzeichen zu benutzen und die Benutzung in tatsächlicher, quantitativer und gegenständlicher Form aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Nutzungsarten zu dokumentieren und CO2 EA unaufgefordert einmal jährlich nachzuweisen. Hierzu stellt CO2 EA auf Wunsch ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

10. Bei Vertragsende erlischt das eingeräumte Nutzungsrecht automatisch und der Auftraggeber darf die jeweiligen CO2 EA Kennzeichen dann nicht weiterverwenden. Falls im normalen Geschäftsbetrieb noch Restbestände an bereits gedruckten Materialien, insbesondere entsprechend gekennzeichneten Produktverpackungen oder Werbematerialien vorliegen, wird dem Auftraggeber hierfür eine Aufbrauchfrist von maximal 3 Monaten nach Vertragsende eingeräumt. Diese Aufbrauchfrist gilt aber nur insoweit und so lange, als das Unternehmen des Auftraggebers oder das jeweilige Produkt, die Produktgruppe oder -menge noch klimaneutral gestellt ist. Den entsprechenden Nachweis dafür, hat der Auftraggeber auf Aufforderung von CO2 EA unverzüglich zu erbringen. Bei allen, nicht mehr nach den Richtlinien von CO2 EA als klimaneutral zu bewertenden, Unternehmen und Produkten, hat der Auftraggeber sämtliche CO2 EA Kennzeichen unverzüglich von allen Verpackungen und bezüglich aller Unternehmensauftritte bzw. Unternehmens- und Werbeunterlagen zu entfernen, und jegliche darüberhinausgehende weitere Nutzung zu Vertriebs- und Werbezwecken unverzüglich einzustellen.

§ 18 Gewährleistung und Verteidigung der Marke

1. CO2 EA versichert, berechtigter Inhaber der CO2 EA Kennzeichen zu sein.
2. CO2 EA übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit oder kommerzielle Verwertbarkeit der Kennzeichen. Ferner übernimmt CO2 EA keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Logos und der Marken keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Der Auftraggeber wird CO2 EA von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten – mit den CO2 EA Kennzeichen – verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen dieser CO2 EA Kennzeichnung umgehend unterrichten. CO2 EA entscheidet nach eigenem Ermessen über die Verteidigung seiner Logos und Marken gegen Angriffe Dritter. CO2 EA wird den Auftraggeber durch Informationserteilung nach besten Kräften bei der Abwehr geltend gemachten Ansprüchen unterstützen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, CO2 EA auf Verlangen die Verteidigung der Rechte an den CO2 EA Kennzeichen vollumfänglich zu überlassen und alle etwaigen hierzu erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Der Auftraggeber wird etwaige außergerichtliche Stellungnahmen, gerichtliche Schritte, sowie Vergleichsverhandlungen mit CO2 EA im Zusammenhang mit den genutzten CO2 EA Kennzeichen im Vorfeld abstimmen.
5. Die entstehenden Kosten für ein entsprechend zuvor abgestimmtes außergerichtliches bzw. gerichtliches Vorgehen, tragen die Vertragsparteien unter Zugrundelegung des gesetzlichen Gebührenrahmens jeweils zur Hälfte. Die vorstehenden Absätze 1-3 des §18 dieser Vereinbarung gelten im Falle von Angriffen Dritter gegen die Kennzeichen entsprechend.
6. Auch bei Angriffen Dritter gegen die CO2 EA Kennzeichen bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren bestehen, solange die Nutzung der CO2 EA Kennzeichnung für den Auftraggeber weiterhin möglich bleibt. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle auch kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren zu.

§ 19 Rechtsfolgen einer widerrechtlichen Nutzung

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsbestimmungen ist CO2 EA zum Entzug der Nutzungserlaubnis und Kündigung der Nutzungsgestattung berechtigt. Ungeachtet dieses Rechts zur fristlosen Kündigung der Nutzungsgestattung und anderer, CO2 EA zustehender Rechte im Falle der Verletzung der Nutzungsbestimmungen, kann CO2 EA Rechte aus seinen Kennzeichen geltendmachen, wenn der Auftraggeber gegen folgende Bestimmungen verstößt:
 - a. Nutzungsdauer der CO2 EA Kennzeichen, insbesondere der CO2 EA Logos und/oder CO2 EA klimaneutral Kennzeichnung,
 - b. Von der Eintragung erfasste Form, in der die Kennzeichen benutzt werden dürfen,
 - c. Art der Waren und Dienstleistungen, für die die Nutzungsgestattung erteilt wurde,
 - d. Gebiet, auf dem die Kennzeichen angebracht werden dürfen,
 - e. Konformität der von dem Auftraggeber unter Nutzung der Kennzeichen hergestellten Waren oder von ihm erbrachten Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben für die Erzielung einer Klimaneutralität.

Weitergehende Rechte aus der Verletzung vereinbarter und gesetzlicher Vorschriften durch die unzulässige Zeichennutzung gegen den Auftraggeber, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.